# Amtsblatt



### Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten: Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR**, **Linie 3**, mit der **Bahn**, **Haltestelle Straubing-Ost** 

Nr. 1 10. Januar 2007 36. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1. 2.	Manövermeldung Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Hunderdorf in den Bogenbach durch die Gemeinde Hunderdorf, Landkreis Straubing-Bogen - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	1 2
3.	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG); Errichtung eines Landschaftsteiches auf Fl.Nr. 114 der Gemarkung Pillnach durch die Gemeinde Kirchroth, Regensburger Straße 22, 94356 Regensburg (nachträgliche Genehmigung) - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	2
4.	Erlass einer 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe	3
5.	Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land	4 - 6
6.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe	7
7.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen	8/9
8.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 des Schulver- bandes Wiesenfelden	9/10
9.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 des Schulverbandes Stallwang	11/12
10.	Bekanntmachung der Haushaltsatzung 2007 des Schulverbandes Rain	13/14
11.	Kraftloserklärung/Aufgebot von Sparkassenbüchern	15

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: <a href="www.landkreis-straubing-bogen.de">www.landkreis-straubing-bogen.de</a>

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

### **MANÖVERMELDUNG**

### Übungsraum:

Schwabach - Kallmünz - Neuburg v. Wald - Bad Berneck - Zeil - Maibach - Bad Neustadt - Meiningen - Saalfeld - Grenze Tschechien bis Passau - entlang Grenze Österreich bis Trostberg - Raubling - Hofolding - Taufkirchen - Moosburg - Allershausen - Theissing - Nördlingen

#### Zeit:

a) 02.01. bis 31.01.2007 b) 01.02. bis 28.02.2007 c) 01.03. bis 30.03.2007

### Art der Übung:

Abschlussübung: Allgemeiner militärischer Aufbaulehrgang; Großräumiger PAH-Einsatz im Rahmen der Fliegerischen Aus- und Weiterbildung 2007

#### Besonderheiten:

An Freitagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet grundsätzlich kein fliegerischer Dienst statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

_				
Ste	in	ha	ue	r

### Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Hunderdorf in den Bogenbach durch die Gemeinde Hunderdorf, Landkreis Straubing-Bogen

- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

### Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 d UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage II zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 10.01.2007 Landratsamt Straubing-Bogen Sachgebiet Wasserrecht

Roth

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG);

Errichtung eines Landschaftsteiches auf Fl.Nr. 114 der Gemarkung Pillnach durch die Gemeinde Kirchroth, Regensburger Straße 22, 94356 Regensburg (nachträgliche Genehmigung)

- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

### Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 d UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage II zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 02.01.2007 Landratsamt Straubing-Bogen Sachgebiet Wasserrecht Buchner

# Erlass einer 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 12.12.2006 eine 5. Änderungsatzung zur der Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen.

Die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung wurde gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Nachstehend wird die genannte Änderung gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

### 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (BGS/WAS)

#### Vom 12.12.2006

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,80 € netto, 0,95 € brutto
- b) pro m² Geschossfläche 2,50 € netto, 2,98 € brutto

§ 2

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Hunderdorf, den 12.12.2006 gez. P e s c h k e Verbandsvorsitzender (Siegel)

Straubing, 18.12.2006 Landratsamt Straubing-Bogen

Achatz

Verwaltungsamtmann

# Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### Gebührensatzung:

### § 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig bereitgestellte, behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Zweckverband entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke, bei zusätzlich aufgestellten Bionormbehältern auch nach deren Zahl, Fassungsvermögen und Zahl der Abfuhren.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle und den tatsächlich anfallenden Sammlungs- und Transportkosten.

### § 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

1.	eine Abfallnormtonne mit einem Volumen von 60, 70 oder 80 l	99,60 €
2.	eine Abfallnormtonne mit einem Volumen von 90, 110 oder 120	I 149,40 €
3.	einen Abfallnormgroßbehälter mit einem Volumen von 240 l	298,80 €
4.	einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 770 I	958,20 €
5.	einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 1.100 l	1.369,20 €
6	einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 2 500 l	3 112 20 €

7.	einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 3.000 I	3.735,00 €
8.	einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 4.400 I	5.478,00 €
9.	einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 5.000 l	6.225,00 €
10.	einen Abfallgroßbehälter mit einem Volumen von 7.000 l	8.715,00 €

Entsprechendes gilt auch bei wöchentlichem Abfuhrwechsel zwischen Restmüll- und Bionormbehältern.

Bei wöchentlicher Abfuhr werden die in Satz 1 genannten Gebühren verdoppelt.

Bei sonstigen aus zwingenden Gründen erforderlichen Sonderentleerungen bei Behältern ab 770 Liter beträgt die Gebühr ein Vierundzwanzigstel der Jahresgebühr des jeweiligen Restmüllbehäl ters.

(2) a) Die Gebühr für die Abfallentsorgung von gekennzeichneten grauen Restmüllsäcken bei Verwendung zur regelmäßigen Abfuhr beträgt für

1. einen 70 I-Sack 3,50 € 2. einen 210 I-Sack 10,50 €.

b) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen gekennzeichneten grauen Restmüllsäcken

beträgt für jeden 70 I-Sack 3,50 €.

(3) a) Für die wöchentliche Entleerung in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September beträgt die Gebühr

für eine 120 l Bionormtonne 41,00 € für einen 240 l Bionormgroßbehälter 82,00 €.

b) Werden auf Antrag des Gebührenschuldners zusätzliche Bionormbehälter durch den Zweckver band bereitgestellt, beträgt die Gebühr für Abholung und Verwertung je zusätzlich veranlagten Behälter jährlich:

bei einer Bionormtonne mit einem Volumen von 120 l
 bei einem Bionormgroßbehälter mit einem Volumen von 240 l
 196,80 €

3. bei einem Bionormgroßbehälter mit einem Volumen von 240 I, wenn nur eine 120 I Bionormtonne zusteht

98,40 €.

- (4) Die Gebühr nach Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag um 15,00 € pro Kalenderjahr und Grundstück, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ganzjährig durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von Fleisch-, Fisch- und Knochenabfällen sowie von sperrigen Gartenabfällen an den Zweckverband steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.
- (5) Besteht die Gebührenschuld bei Jahresgebühren für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.
- (6) Die Gebühr für die Abnahme von selbstangeliefertem Inertmaterial auf den vom Zweckverband hierfür ausgewiesenen und von ihm oder in seinem Auftrag betriebenen Inertmaterialdeponien beträgt:
  - Bauschuttdeponie Haader ie m³

a) reiner Bauschutt	11,00€
b) nicht wiederverwertbarer Bauschutt	12,28 €
c) Erdaushub	5,12€

 Bauschuttdeponie Agendorf ie Mg

a) reiner Bauschutt	8,93 €
b) nicht wieder verwertbarer Bauschutt	10,12 €
c) Erdaushub	5,95 €
d) Asbestzementprodukte	80.92 €

- (7) Die Gebühr für Anlieferungen von Bioabfällen an der Kompostanlage bei Aiterhofen betragen ie angefangene 10 kg 1.18 €
- (8) Die Kosten der Entsorgung direkt angelieferter oder unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

### § 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Monate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 ändern.
- (2) Bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.
- (3) Bei Verwendung von zu veranlagenden Restmüllsäcken gemäß § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld mit dem der Anmeldung folgenden Monat und zwar jeweils für das gesamte Kalenderjahr. Sofern die zu veranlagende Sackzahl durch den Veranlagungszeitraum teilbar ist, kann die Gebührenfestsetzung entsprechend dem tatsächlichen Anmeldungszeitpunkt vorgenommen werden. Die Abmeldung von veranlagten Restmüllsäcken kann nur zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erfolgen.
- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Zweckverband.

### § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig bereitgestellter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 25.11.2003 (RABI. NB Nr. 16/2003, S. 127) außer Kraft.

Straubing, 28. November 2006 ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING STADT UND LAND

Reisinger Landrat Verbandsvorsitzender Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

I.

### Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (Landkreis Straubing-Bogen)

### für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erläßt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird im Erfolgsplan in den Erträgen auf € 658.500, in den Aufwendungen auf 663.400 € und im Vermögensplan in den Einnahmen und in den Ausgaben auf € 240.000 festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 100.000 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Hunderdorf, den 02.01.2007

Peschke

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 28.12.2006 Nr. 21-941-6 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2007 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe öffentlich auf. Außerdem liegen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 09.01.2007 Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer

Regierungsamtsrat

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen

I.

### Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen für das Haushaltsjahr 2007

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

687.400,00 EUR

27.000,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

### (1) Verwaltungsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Fi nanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 523.800.00 EUR festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitaliedsgemeinden bemessen.
- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.05 auf 5.966 Einwohner festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 87,797519 EUR festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Aiterhofen, den 18. Dezember 2006 Verwaltungsgemeinschaft AITERHOFEN

Manfred Krä Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.12.2006 Nr. 21-941-5/5 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 10 Abs. 1VGemO Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO, § 1 BekV amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2007 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushalts-satzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 09.01.2007 Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer Regierungsamtsrat

Nr. 21 - 941

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wiesenfelden

I.

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Wiesenfelden für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Wiesenfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 455.800,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.000,00 €

ab.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

### Schulverbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 312.480,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 auf 252 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.240,00 € festgesetzt.
- 4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt. 25.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Wiesenfelden, 20.12.2006

Drexler Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.12.2006 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2007 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wiesenfelden öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 09.01.2007 Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer Regierungsamtsrat

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Stallwang

I.

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Stallwang für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Stallwang folgende Haushaltssatzung:

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 22.000,00 € ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4** 

- (1) Verwaltungsumlage
  - 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll zur Finanzierung von Ausgaben im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t wird für das Jahr 2007 auf 245.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
  - 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2006 auf 183 Verbandsschüler festgelegt.
  - 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.338,7879 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

festgesetzt.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Stallwang, den 14. Dez. 2006

Schulverband Stallwang

Siegel

W 011

1. Vorsitzender d. Schulverbandes

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12.12.2006 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2007 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der VG Stallwang öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 09.01.2007 Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer Regierungsamtsrat

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 des Schulverbandes Rain

I.

# Haushaltssatzung des Schulverbandes Rain für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Rain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das <u>Haushaltsjahr 2007</u> wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit <u>559.572,--€</u>

und

im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit <u>199.329,--€</u>

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§З

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

#### **Schulverbandsumlage**

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 430.131,- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (<u>Verwaltungsumlage</u>).
- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 auf <u>478 Verbandsschüler</u> festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 899,85565 € festgesetzt.
- 4. Die Verwaltungsumlage wird jeweils zu einem Viertel am 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. des Jahres fällig.
- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 180.829
   € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- 6. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 auf <u>478 Verbandsschüler</u> festgesetzt.
- 7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 378,30335 € festgesetzt.
- 8. Die Investitionsumlage wird jeweils zu einem Viertel am 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. des Jahres fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der <u>Kassenkredite</u> zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf <u>20.000,--</u> € festgesetzt.

**§** 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

8 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Rain, den 13.12.2006 Schulverband Rain

Berger Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12.12.2006 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2007 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der VG Rain öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 08.01.2007 Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer

### Kraftloserklärung verloren gegangener Sparurkunden

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch Konto-Nr. 10093273 Sparkassenbuch Konto-Nr. 18561004

werden durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 15.09.2006 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 18.12.2006 Sparkasse Landshut

Wimberger Baumann

\_\_\_\_\_\_

### **Aufgebot**

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 2322238 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Straubing-Bogen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Straubing, den 19.12.2006 Sparkasse Straubing-Bogen Gez. VM Dr. Martin Kreuzer